



Leistungsvereinbarung

zwischen den Politischen Gemeinden

Oberbüren, Oberuzwil, Uzwil, Niederhelfenschwil, Zuzwil und Jonschwil
(nachstehend Auftraggeber genannt)

und dem Zweckverband

Sicherheitsverbund Region Wil (SVRW)
(nachstehend Auftragnehmerin genannt)

I. GELTUNGSBEREICH

Zweck

Art. 1

¹ Die Auftraggeber bilden zusammen mit den Verbandsgemeinden der Auftragnehmerin die Bevölkerungsschutzregion Wil-Uzwil.¹

² Die Auftragnehmerin stellt für die Bevölkerungsschutzregion Wil-Uzwil die Aufgaben Zivilschutz und Führungsstab sicher. Dazu übertragen die Auftraggeber folgende Aufgaben an die Auftragnehmerin:

- a) Grundauftrag für die regionalen Zivilschutzorganisationen des AfMZ vom 18. Dezember 2018 und den dazugehörenden jeweils gültigen Weisungen²;
- b) Grundauftrag für den regionalen Führungsstab gemäss Bevölkerungsschutzgesetz vom 1. September 2024 und den dazugehörenden jeweils gültigen Weisungen³.

³ Der Aufgabenbereich Feuerwehr ist nicht Gegenstand dieser Leistungsvereinbarung.

II. ÜBERNAHME VON AUFGABEN

Zivilschutz

Art. 2

¹ Die Auftragnehmerin übernimmt die Aufgaben zur Erfüllung des Grundauftrags. Dazu gehören insbesondere:

- a) Unterstützung des Regionalen Führungsstabes;
- b) Übernahme der gesamten Administration, inkl. Rechnungswesen;
- c) Gesamte Aus- und Weiterbildung der Kader und AdZ;
- d) Erarbeitung von Reglementen und Leistungsaufträgen;
- e) Aufgebot der ZSO;
- f) Alarmierung der Bevölkerung.

¹ Vgl. Art. 9 Abs. 3 Bevölkerungsschutzgesetz (sGS 421.1) i.V. mit Art. 1^{bis} des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz (sGS 413.1)

² Anhang I als integrierender Bestandteil dieser Leistungsvereinbarung

³ Anhang I als integrierender Bestandteil dieser Leistungsvereinbarung



Führungsstab

Art. 3

Die Auftragnehmerin übernimmt die Aufgaben zur Erfüllung des Grundauftrags. Dazu zählen insbesondere:

- a) Sicherstellung der Führungstätigkeit der zuständigen Behörden und Unterstützung bei der Entscheidungsfindung;
- b) Koordination des Einsatzes der Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes;
- c) Umsetzung der Beschlüsse der zuständigen Behörden;
- d) Sicherstellung einer zeit- und adressatengerechten Kommunikation;
- e) Antragstellung bei den zuständigen Stellen für zusätzliche Ressourcen und Unterstützung;
- f) Übernahme der Gesamteinsatzleitung.

III. ORGANISATION

Bevölkerungsschutzkommission

a) Zusammensetzung

Art. 4

¹ Der Verwaltungsrat SVRW setzt für die Aufgabenbereiche Regionaler Zivilschutz und Regionaler Führungsstab gemäss Art. 2 und 3 eine Bevölkerungsschutzkommission ein.

² Die Bevölkerungsschutzkommission setzt sich wie folgt zusammen:

- a) je ein Mitglied der Verbandsgemeinden des SVRW (Vollmitglieder);
- b) je ein Mitglied der Politischen Gemeinden Oberbüren, Oberuzwil, Uzwil, Niederhelfenschwil, Zuzwil und Jonschwil (Vertragsgemeinden).

³ Die Kommissionsmitglieder werden vom Gemeinderat delegiert. Die Amtsdauer entspricht derjenigen der politischen Gemeinde.

⁴ Das Kommissionspräsidium obliegt einer Vertragsgemeinde gemäss Abs. 2 lit. b) und dauert in der Regel mindestens zwei Jahre.

⁵ Das Kommissionspräsidium nimmt mit beratender Stimme Einsitz im Verwaltungsrat SVRW für die Aufgaben des Zivilschutzes und Führungsstabes.

b) Einberufung

Art. 5

¹ Die ordentlichen Kommissionssitzungen finden statt:

- a) bis spätestens 28. Februar zur Beratung der Jahresrechnung;
- b) bis spätestens 30. September zur Beratung des Budgets.

² Ausserordentliche Sitzungen können vom Präsidium oder auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern einberufen werden und sind innerhalb eines Monats durchzuführen.

³ Die Einladung mit Traktandenliste und Entscheidungsgrundlagen sind mindestens 10 Tage im Voraus zuzustellen.



c) Aufgaben und Befugnisse

Art. 6

¹ Die Bevölkerungsschutzkommission:

- a) wählt die Mitglieder in den Führungsstab;
- b) wählt die Mitglieder der Stabsleitung⁴;
- c) wählt das Kommando im Zivilschutz;
- d) befördert im Zivilschutz das höhere Offizierkader;
- e) legt die Standorte des Zivilschutzes und des Führungsstabs fest;
- f) bewilligt regionale Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft;
- g) beschliesst über Budget und Jahresrechnung für die Aufgaben des Zivilschutzes und des Führungsstabes;
- h) berät die Sachgeschäfte des Verwaltungsrats SVRW vor, soweit diese die Aufgabenbereiche Zivilschutz und Führungsstab betreffen.

² Vorbehalten bleibt die Genehmigung des Verwaltungsrats SVRW zu den Wahl- und Sachgeschäften in Abs. 1 lit. b, c, d und g⁵.

Führungsstab

Art. 7

¹ Die Organisation des Führungsstabs obliegt der Auftragnehmerin.

² Die Region der Auftraggeber und die Region der Auftragnehmerin haben Anspruch auf je einen Stabschef-Stellvertreter.

Zivilschutz

Art. 8

Die Organisation im Zivilschutz obliegt der Auftragnehmerin.

IV. SCHUTZBAUTEN UND -ANLAGEN

Zivilschutz

Art. 9

a) Bestand

¹ Die Schutzbauten und -anlagen der Auftraggeber bleiben im Eigentum der jeweiligen Gemeinden. Sie verpflichten sich, den Unterhalt der Bauten und Anlagen gemäss den Vorgaben von Bund und Kanton sicherzustellen.

b) Gebrauch

² Die weiterhin benötigten öffentlichen Schutzbauten/-räume werden der Auftragnehmerin unentgeltlich zum Gebrauch überlassen. Die Auftraggeber tragen die Kosten für den betrieblichen und baulichen Unterhalt.

c) Rückbau

³ Nicht mehr benötigte Schutzbauten der Auftraggeber werden gemäss den vorgegebenen Richtlinien (Zustimmung Bund) zurückgebaut.

Führungsstab

Art. 10

a) Bestand

¹ Der KP Sonnenhügel bleibt im Eigentum der Gemeinde Uzwil; sie verpflichtet sich, den Unterhalt der Anlage gemäss den Vorgaben von Bund und Kanton sicherzustellen.

⁴ Aktuell vier Mitglieder: Stabschef, 2 Stabschef-Stv. und Chef Lage

⁵ vgl. Art. 12 der Zweckverbandsvereinbarung über den SVRW vom 20. Dezember 2002



- b) Gebrauch ² Die Anlage wird der Auftragnehmerin unentgeltlich zum Gebrauch überlassen. Die Auftraggeberin trägt die Kosten für den betrieblichen und baulichen Unterhalt.
- c) Rückbau ³ Der KP Lindenhof in Wil wird nicht mehr als Führungsstandort verwendet und geht als Schutzanlage an den Zivilschutz über.

V. MATERIAL / FAHRZEUGE

- Zivilschutz**
- Art. 11**
- a) Bestand ¹ Das gesamte Zivilschutzmaterial wird der Auftragnehmerin zur kostenlosen Nutzung übergeben.
- b) Gebrauch ² Die Stationierung der Fahrzeuge, Anhänger und Zivilschutzmaterialien erfolgt durch die Auftragnehmerin in Absprache mit dem Auftraggeber.
- c) Unterhalt ³ Der Unterhalt obliegt der Auftragnehmerin.
- d) Wartung ⁴ Im Rahmen der periodischen Wartungskontrollen werden diese durch die Auftragnehmerin überprüft.
- e) Ersatzbeschaffung ⁵ Die Ersatzbeschaffungen erfolgen gemäss Weisung über die Verwendung der Ersatzbeiträge im Zivilschutz.
- Führungsstab**
- Art. 12**
- a) Bestand ¹ Das gesamte Material wird der Auftragnehmerin zur kostenlosen Nutzung übergeben.
- b) Gebrauch ² Die Stationierung der Materialien erfolgt durch die Auftragnehmerin in Absprache mit dem Auftraggeber.
- c) Unterhalt ³ Der Unterhalt obliegt der Auftragnehmerin.
- d) Wartung ⁴ Im Rahmen der periodischen Wartungskontrollen werden diese durch die Auftragnehmerin überprüft.
- e) Finanzierung ⁵ Neu und Ersatzbeschaffungen werden durch die Auftragnehmerin finanziert.

VI. FINANZEN

- Beiträge**
- Art. 13**
- ¹ Die Auftraggeber leisten der Auftragnehmerin jährliche Pro-Kopf-Beiträge für die Finanzierung der Aufgaben des Führungsstabes und Zivilschutzes, welche mit dem jeweiligen Budget festgelegt werden.
- ² Die Pro-Kopf-Beiträge basieren auf den Einwohnerzahlen des Vorjahres der Auftraggeber-Gemeinden.



VII. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Zivilschutz

Art. 14

Die Überführung der ZS UZE zum SVRW erfolgte bereits auf den 1. Januar 2020.

Führungsstab

Art. 15

Die Überführung des Regionalen Führungsstabes UZE zum SVRW erfolgt auf den 1. Januar 2026.

Kündigung

Art. 16

¹ Diese Vereinbarung kann von den Vertragsparteien mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr jeweils auf den 31. Dezember gekündigt werden, erstmals auf den 31. Dezember 2035.

² Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Vorgaben des Bundes und des Kantons.

Inkrafttreten

Art. 17

¹ Diese Vereinbarung untersteht in den Gemeinden der Auftraggeber dem fakultativen Referendum. Bei der Auftragnehmerin ist der Verwaltungsrat des SVRW abschliessend zuständig⁶.

² Sie tritt nach Rechtsgültigkeit der Zustimmung in allen Vertragsgemeinden sowie nach Genehmigung durch den Verwaltungsrat des SVRW in Kraft.

³ Diese Vereinbarung ersetzt:

- a) die Vereinbarung zwischen den Politischen Gemeinden Oberbüren, Oberuzwil und Uzwil und dem Sicherheitsverbund Region Wil vom 17. Juli 2019
- b) die Vereinbarung zwischen der Politischen Gemeinde Zuzwil und dem Sicherheitsverbund Region Wil vom 10. März 2005.
- c) Die Vereinbarung zwischen der Politischen Gemeinde Niederhelfenschwil und dem Sicherheitsverbund Region Wil vom xx.xx.20xx.
- d) Die Vereinbarung zwischen der Politischen Gemeinde Jonschwil und dem Sicherheitsverbund Region Wil vom xx.xx.20xx, soweit dies die Aufgabenbereiche Zivilschutz und Regionaler Führungsstab betrifft

Oberbüren,

Gemeindepräsident

Ratsschreiber

Oberuzwil,

Gemeindepräsident

Ratsschreiber

⁶ Art. 12 lit. i der Zweckverbandsvereinbarung über den SVRW vom 20. November 2002



Uzwil,

Gemeindepräsident

Ratsschreiber

Niederhelfenschwil,

Gemeindepräsident

Ratsschreiber

Zuzwil,

Gemeindepräsident

Ratsschreiber

Jonschwil,

Gemeindepräsident

Ratsschreiber

Sicherheitsverbund Region Wil,

Verwaltungsratspräsident SVRW

Geschäftsleitung SVRW



¹ ANHANG I ZUR LEISTUNGSVEREINBARUNG vom 20. November 2024

1. Grundauftrag für die regionalen Zivilschutzorganisationen	Erlass AfMZ; gestützt auf Art. 1bis. IV Nachtrag der Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz (sGS 413.11; abgekürzt EV ZSG) vom 1. Januar 2019
2. Weisungen über die Administration im Zivilschutz	Erlass AfMZ; gestützt auf Art. 20 IV Nachtrag Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz (sGS 413.11; abgekürzt EV ZSG) vom 1. Januar 2019
3. Weisungen über die Ausbildung im Zivilschutz	Erlass AfMZ; gestützt auf Art. 18 IV Nachtrag der Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz (sGS 413.11; abgekürzt EV ZSG) vom 1. Januar 2019
4. Weisungen über die ärztliche Beurteilung im Zivilschutz	Erlass AfMZ; gestützt auf Art. 11 IV Nachtrag der Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz (sGS 413.11; abgekürzt EV ZSG) vom 1. Januar 2019
5. Weisungen über die Dienstgrade im Zivilschutz	Erlass AfMZ; gestützt auf die Verordnung des VBS über die Funktionen, die Grade und den Sold im Zivilschutz (FGSV) vom 1. Januar 2019
6. Weisungen über die Verwendung der Ersatzbeiträge im Zivilschutz	Erlass AfMZ; gestützt auf Art. 40bis. IV Nachtrag der Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz (sGS 413.11; abgekürzt EV ZSG) vom 1. Januar 2019
7. Weisungen über die Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft auf kommunaler und regionaler Ebene	Erlass AfMZ; gestützt auf Art. 15bis. IV Nachtrag der Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz (sGS 413.11; abgekürzt EV ZSG) vom 1. Januar 2019
8. Weisungen zur freiwilligen Schutzdienstleistung im Zivilschutz	Erlass AfMZ; gestützt auf Art. 15 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und Zivilschutz (SR 520.1; abgekürzt BZG) vom 1. Januar 2019
9. Weisungen zur Entlassung aus der Schutzdienstpflicht	Erlass AfMZ; gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und Zivilschutz (SR 520.1; abgekürzt BZG) vom 1. Januar 2019
10. Weisungen über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz	Erlass AfMZ; gestützt auf Art. 23 der Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz (sGS 413.11; abgekürzt EV ZSV) vom 1. Januar 2019
11. Weisungen über die Nutzung von Zivilschutzfahrzeugen	Erlass AfMZ, gestützt auf Art. 2 vom 20. August 2019
12. Konzept des Sicherheitsverbundes Wil	Konzept des Sicherheitsverbundes vom 8. August 2019
13. Gebietszuteilung Regionale Führungsstäbe	Erlass AfMZ, gestützt auf Art. 9 Nachtrag zum Bevölkerungsschutzgesetz vom 25. Juni 2024